

## **Präzisierung zur Behandlung von Personen, welche der Risikogruppe angehören**

*Die Aussagen des Bundesrates, der Verordnung vom 17. März und ein Teil der Empfehlungen des BAG lassen einen Interpretationsspielraum betreffend die Behandlung von Personen, welche einer Risikogruppe angehören, zu. Diesen haben wir in unserer Mitgliederinformation vom 18. März wiedergegeben. Aufgrund zahlreicher berechtigter Fragen zum Thema haben wir nun selbst eine Empfehlung als Handlungshilfe entwickelt. Bitte beachten Sie nebst den zitierten Stellen auch immer die aktuelle Entscheidungslage der kantonalen Gesundheitsbehörden.*

Eine allgemeine Empfehlung für die Behandlung von Personen, welche zur Risikogruppe gehören ist schwierig und bedingt eine genaue Abwägung von Risiken und Nutzen.

Ein Notfall zur Durchführung einer ambulanten Behandlung von Personen, die der Risikogruppen angehören, liegt in den folgenden Fällen vor:

- Personen mit akutem Trauma, einschliesslich der Handtherapie, bei welcher das nicht Durchführen einer Therapie zu Nebenwirkungen oder einer nachfolgenden Operation führen kann (z.B. Sehnenverletzungen).
- Personen, die sich noch in einer akuten Situation befinden und gerade das Krankenhaus verlassen haben.
- Personen, bei welchen eine erneute Hospitalisation verhindert werden soll.

Bei sämtlichen dringenden Behandlungen muss alles unternommen werden, um diese Personen zu schützen. Dazu gehört an erster Stelle das strickte Einhalten der Verhaltensregeln des BAG.